

Bekanntmachung **der Stadt Petershagen**

2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V9 „Gewerbegebiet Meßlingen“ in der Ortschaft Meßlingen - Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V9 „Gewerbegebiet Meßlingen“ in der Ortschaft Meßlingen als Satzung beschlossen.

Ziel und Zweck dieser Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung und langfristige Sicherung des vorhandenen Gewerbebetriebs. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V9 ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan einschließlich Planzeichenerläuterung, textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, die Begründung und der Fachbeitrag Artenschutz kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Änderungsplan möglicherweise eintretenden

Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V9 „Gewerbegebiet Meßlingen“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. V9 „Gewerbegebiet Meßlingen“ in Kraft.

Petershagen, 14.05.2024

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
D. Breves

